

Beginn des KÙndigungsverbots bei Schwangerschaft

Nicht selten stellt sich nach Ausspruch einer KÙndigung bzw. im Rahmen eines sich anschließenden KÙndigungsschutzverfahrens die Frage, ob die gekÙndigte Mitarbeiterin zum Zeitpunkt des Zugangs der KÙndigung bereits schwanger gewesen ist.

Nach Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 MuSchG ist die KÙndigung gegenÙber einer Frau wÙhrend ihrer Schwangerschaft unzulÙssig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der KÙndigung die Schwangerschaft bekannt ist, oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der KÙndigung mitgeteilt wird. Das Æberschreiten dieser Frist ist unschÙdlich, wenn die Æberschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzÙglich nachgeholt wird.

Im Rahmen eines nunmehr verÙffentlichten Urteils vom 24.11.2022 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine bisherige Rechtsprechung zur Berechnung des Beginns der Schwangerschaft und damit zum Beginn des KÙndigungsverbots erneut bestÙtigt und ist einer hiervon abweichenden Auffassung des Landesarbeitsgerichts Baden-WÙrttemberg, die auch teilweise im Schrifttum vertreten wird, entgegengetreten.

Der Beginn des KÙndigungsverbots aus Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 MuSchG bestimmt sich nach der stÙndigen Rechtsprechung des BAG bei natÙrlicher EmpfÙngnis in entsprechender Anwendung von Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MuSchG in der Weise, dass von dem Ærztlich festgestellten mutmaÙlichen Tag der Entbindung 280 Tage zurÙckgerechnet wird.

Dieser Zeitraum umfasse die mittlere Schwangerschaftsdauer, die bei einem durchschnittlichen Menstruationszyklus zehn Lunarmonate zu je 28 Tagen betrÙgt. Er markiert die ÆuÙerste zeitliche Grenze, innerhalb derer bei normalem Zyklus eine Schwangerschaft vorliegen kann. Damit werden auch Tage einbezogen, in denen das Vorliegen einer Schwangerschaft eher unwahrscheinlich ist.

Insoweit gehe es nicht um die Bestimmung des tatsÙchlichen – naturwissenschaftlichen – Beginns der Schwangerschaft im konkreten Fall, sondern um eine Berechnungsmethode fÙr die Bestimmung des KÙndigungsverbots wegen Schwangerschaft, der prognostische Elemente innewohnen und die am verfassungsrechtlich gebotenen Schutzauftrag orientiert ist.

Diese Auslegung von Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MuSchG stehe im Einklang mit Unionsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EuropÙischen Union.

Die Auslegung des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MuSchG in der vorstehend beschriebenen Weise stehe auch nicht im Widerspruch zu einem erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Dieser hat – trotz Kenntnis der jahrzehntelangen Senatsrechtsprechung – bei der Neufassung des Mutterschutzgesetzes im Jahr 2017 von einer Normierung des Beginns des KÙndigungsverbots bei natÙrlicher EmpfÙngnis oder einer Berechnungsmethode zur Bestimmung von dessen Beginn abgesehen. Das Landesarbeitsgericht Baden-WÙrttemberg hatte die Auffassung vertreten, dass das Bestehen einer Schwangerschaft und damit der Beginn des KÙndigungsverbots bei natÙrlicher EmpfÙngnis ausgehend von dem Ærztlich festgestellten mutmaÙlichen Entbindungstermin nicht durch eine RÙckrechnung eines Zeitraums von 280 Tagen, sondern lediglich von 266 Tagen bestimmt wird.

Abzustellen sei insoweit nicht auf die ÆuÙerste zeitliche Grenze fñr den mñglichen Beginn einer Schwangerschaft (280 Tage), sondern nur auf die durchschnittliche Schwangerschaftsdauer (266 Tage).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.11.2022 â€“ 2 AZR 11/22